

Zusammenfassende Erklärung

66. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreis- und Hochschulstadt Meschede

[im Bereich des Erholungszentrums Hennesee-Vorbecken]

Die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen wurden nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Die Berücksichtigung der Umweltbelange erfolgte im Rahmen der planerischen Abwägung durch den Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede.

1. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

1.1. Umweltbelange

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgte anhand der einzelnen für diesen Planungsfall relevanten Umweltmedien/ Schutzgüter. Bei der Beschreibung der Umweltauswirkungen wurden diejenigen Schutzgüter in den Blick genommen, welche nach heutigem Kenntnisstand von der Planung betroffen sein könnten.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Für das Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden, dass europäische geschützte Arten vorhanden sind. Obwohl zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend benannt werden kann, an welcher Stelle genau bauliche Entwicklungen zu erwarten sind, besteht die Möglichkeit, dass insbesondere während der Baumaßnahmen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werden.

Das betrifft insbesondere Vogelarten, welche Acker- und Wiesenflächen als Brutreviere nutzen. Als geeignete Vermeidungsmaßnahme kann hier bereits die Berücksichtigung der Brutperioden im Zuge von Baumaßnahmen in Frage kommen, so dass artenschutzrechtliche Ausnahmen nach § 45 (7) BNatSchG nicht in Erwägung gezogen werden müssen.

Im Ergebnis werden durch die Bauleitplanung keine artenschutzrechtlichen Tatbestände begründet, welche in nachgelagerten Verfahren nicht mehr zu bewältigen wären. Die Darstellungen bieten somit eine Grundlage um artenschutzrechtliche Belange auf den nachfolgenden Planungs- oder Vorhabenebenen weiter zu berücksichtigen. Eine Unzulässigkeit bzw. Nicht-Durchführbarkeit der Flächennutzungsplanänderung liegt damit nicht vor.

Eine dauerhafte und nachhaltige Beeinträchtigung von Populationen kann ausgeschlossen werden, da ausschließlich die heute schon intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen würden. Entsprechende Flächen befinden sich als Ausweichhabitate in ausreichendem Umfang in direktem Umfeld des Plangebietes.

Um eine genaue Beurteilung der tatsächlichen Populationen und Gefährdungspotenziale dieser Arten zu erhalten, ist auf Ebene des Bebauungsplans eine vertiefende Art-für-Art Analyse durchgeführt worden (Artenschutzrechtliches Gutachten - Stufe II). Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass bei Berücksichtigung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen keine negativen Effekte auf planungsrelevante Populationen zu erwarten sind.

Boden

Das Verzeichnis des Hochsauerlandkreises für Altablagerungen und Altstandorte enthält für das Plangebiet keine Einträge.

Nutzungen, welche schädliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden haben, werden durch die Bauleitplanung nicht begründet.

Im Hinblick auf den Flächenverbrauch werden lediglich im zentralen Bereich zwischen Campingplatz und Ferienhausgebiet moderate bauliche Entwicklungsmöglichkeiten begründet. Der Campingplatz besaß bereits in der Vergangenheit durch die Darstellung des „Sondergebiets – Zentrale Einrichtungen“ sowie die entsprechenden Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan die Möglichkeit zur baulichen Entwicklung in nördliche Richtung.

Die Darstellung der Hofstelle als „Sondergebiet – Ferienbauernhof“ soll zukünftig moderate Entwicklungen, wie den Neubau von Ferienwohnungen ermöglichen, soweit die landschaftstypische Prägung erhalten bleibt. Gleichzeitig soll die Reservefläche „Sondergebiet – Ferienhäuser“ aus der Darstellung des Flächennutzungsplans gestrichen werden, so dass an dieser Stelle nordöstlich der Straße „Ober der Hasselt“ die Möglichkeit zur baulichen Nutzung zurückgenommen wird. Im Zuge der FNP-Änderung werden Reserveflächen für das Ferienhausgebiet und zugehörige Freiflächennutzungen (Sportplatz, Spielwiesen) in einer Größenordnung von ca. 7,16 ha zurückgenommen und zukünftig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. An dieser Stelle kommt es somit zu einer Reduzierung von Baufläche zu Gunsten von landwirtschaftlicher Fläche.

Im Gegenzug werden die Flächen der zentralen Hofstelle von „Fläche für die Landwirtschaft“ in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ferienbauernhof“ geändert. Gemäß der Zweckbestimmung kann es hier zukünftig zu einer zusätzlichen Bebauung z.B. mit ergänzenden Wohneinheiten kommen. Um den Charakter eines Ferienbauernhofes zu sichern, werden jedoch weiterhin große Teile der SO-Flächen als Weide- oder Ackerland genutzt werden. Entscheidend für das Maß der zusätzlichen Bebauung ist der Bebauungsplan.

Nach Gegenüberstellung der neuen „Fläche für die Landwirtschaft“ (ehem. Reservefläche) und der SO-Fläche „Ferienbauernhof“ werden keine zusätzlichen Flächen im Sinne von Bauerwartungsland ausgewiesen, so dass den Anforderungen der Bodenschutzklausel in ausreichendem Maß Rechnung getragen wurde.

Wasser

Das Plangebiet befindet sich trotz der Lage am Hennesee nicht innerhalb eines gemäß Wassergebietsschutzverordnung ordnungsbehördlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes. Sensible Bereiche der Trinkwassergewinnung sind demnach nicht betroffen.

Aufgrund des Standortes im oberen Bereich des steilen Seeufers und der gewässertechnischen Regulierbarkeit der Hennetalsperre befindet sich der Geltungsbereich nicht innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes.

Die Gefahrenkarte bzw. die Risikokarte der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie zeigen für den Geltungsbereich ebenfalls kein Gefährdungspotenzial an.

Der zentrale Entwässerungsentwurf der Stadt Meschede sieht hinsichtlich der Oberflächenentwässerung eine Ableitung im Trennsystem vor. Das unbelastete Niederschlagswasser wird in das Hennesee-Vorbecken oder ein Regenklärbecken des Ruhrverbandes geleitet. Das Schmutzwasser wird über eine Pumpleitung dem Kanalsystem der Kreis- und Hochschulstadt Meschede zugeleitet. Lediglich das Niederschlagswasser der talseitigen Bebauung der Straße „In der Lacke“ wird dezentral versickert.

Eine negative Beeinflussung von Still- und Fließgewässern sowie des Grundwasserkörpers wird durch die Planung an keiner Stelle begründet.

Mensch, Bevölkerung und Gesundheit (Immissionen)

Beeinträchtigungen durch Erschütterungen, Geräusche, luftfremde Stoffe, Licht, Wärme und Strahlen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft über das zulässige Ausmaß herbeizuführen, liegen im Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung nicht vor bzw. werden aufgrund der Darstellungen für die nähere und die weitere Umgebung nicht hervorgerufen. Aktive Immissionsschutzmaßnahmen wie Lärmschutzwälle-/wände bzw. Maßnahmen an den Gebäuden selbst sind nicht erforderlich.

Alle Nutzungen, welche sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der vorliegenden Bauleitplanung befinden, haben eine Erholungsfunktion bzw. eine Funktion für den landschaftsorientierten Tourismus. Emittierende Betriebe oder Anlagen sind nicht vorhanden. Die Nutzung der vorhandenen Hofstelle als landwirtschaftlicher Erwerbsbetrieb, welche unter Umständen zu Konflikten aufgrund der zentralen Binnenlage zwischen den jeweiligen Erholungsbereichen hätte führen können, wurde bereits aufgegeben. Die entsprechende Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“ wird aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen. Eine Anpassung des rechtskräftigen Bebauungsplans ist ebenfalls erfolgt.

Die Tatsache, dass nunmehr die Darstellungen „SO – Ferienbauernhof“, „SO – Campingplatz“ sowie „SO – Ferienhäuser“ direkt aneinandergrenzen, kann aus planerischer Sicht nicht zu immissionsbedingten Spannungen führen, da es sich durchgehend um erholungsorientierte Nutzungen mit ähnlicher planerischer Grundkonzeption handelt. Die konkrete Steuerung bzw. Positionierung einzelner Nutzungskomponenten, erfolgt im Rahmen des Entwicklungsgebotes auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Die neue Darstellung der nordöstlichen Freifläche als „Fläche für die Landwirtschaft“ beschränkt sich auf die faktisch vorhandenen Ackerflächen in Randlage. Aufgrund der seeabgewandten Seite und der seit Jahrzehnten ausschließlichen Nutzung als Anbaufläche sind hier keine Konflikte durch Erntearbeiten o.ä. zu erwarten.

Aus einer möglicherweise moderat erhöhten Anzahl an Zu- und Abfahrten durch Feriengäste des Ferienbauernhofes, resultieren – insbesondere durch potenziellen Verkehrslärm – keine unverträglichen Mehrbelastungen der Umgebung. Dabei ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass die Erschließung des Ferienbauernhofes über die Zufahrt des Campingplatzes direkt an die K 41 anbinden soll. Eine Beeinträchtigung des Campingplatzes oder des Ferienhausgebietes ist damit ausgeschlossen.

Für potenzielle Erweiterungsabsichten des Campingplatzes auf der nördlichen Freifläche bestand bislang schon Planungsrecht über die Darstellung „SO – Zentrale Einrichtungen“ im FNP bzw. die entsprechenden Festsetzungen im Bebauungsplan. Eine gänzlich neue Bewertung der baulichen Ausnutzbarkeit und der damit verbundenen Immissionen aufgrund der beabsichtigten Darstellung „SO – Campingplatz“ ist deshalb nicht angezeigt.

Klima und Luft

Die Produktion klimaschädlicher Stoffe (Gase und Stäube) ist ein Ergebnis der Energieumwandlung im Wohnungssektor, Verkehrssektor und Agrar-, Gewerbe- und Industriesektor. Klimaschädliche Stoffe resultieren vorwiegend aus Verbrennungsprozessen fossiler Energieträger. Daher ist es speziell im Bausektor sinnvoll, möglichst Energie aus Verbrennungsprozessen einzusparen, indem stattdessen vermehrt Systeme der "passiven Sonnenenergiegewinnung" durch Fenster mit positiver Energiebilanz für die Raumheizung genutzt werden und des Weiteren generell für die Gebäudebeheizung und die Warmwasserbereitung rationelle Wärmeversorgungs-systeme (Solarkollektoren, Wärmepumpen, Wärmerückgewinnung, Kraft-Wärme-Kopplung usw.) genutzt bzw. mitgenutzt werden. Des Weiteren können installierte Photovoltaikanlagen das Sonnenlicht direkt in elektrischen Strom umwandeln.

Aufgrund der genannten rationellen Energiezuführungssysteme ggfs. im Verbund mit konventioneller Kesselfeuerung in Abstimmung mit geeigneten Wärmedämmungs- und Lüf-

tungssystemen ergibt sich eine (Teil-) Einsparung fossiler Energieträger und damit einhergehend eine Verminderung der Einleitung luftfremder klimaschädlicher Stoffe in die Atmosphäre.

Es bleibt den Bauherren unbenommen, insbesondere für zusätzliche Ferien- und Betreiberwohnungen am Ferienbauernhof, erhöhte Wärmedämmstärken im Zusammenhang mit geeigneten Lüftungssystemen zu realisieren. Derartige Systeme werden durch die vorliegende Bauleitplanung nicht blockiert. Konkrete Festsetzungen, durch die dem Klimawandel entgegen gewirkt werden soll, sind nicht angezeigt, da für jedes neue Gebäude ein individuell optimiertes Gesamtsystem aus Energiezuführung und Dämmung/Lüftung im Rahmen der Bauausführung zugeschnitten werden muss. Dieses ist eine Aufgabe, die von spezialisierten Ingenieurbüros erledigt wird.

Für den Neubau von Gebäuden wird diesbezüglich auf die Regelungen des Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes verwiesen, welches die Eigentümerschaften u. a. verpflichtet, den Wärmeenergiebedarf eines Gebäudes durch die anteilige Nutzung von erneuerbaren Energien zu decken. Ferner sind bei Gebäuden das Energieeinsparungsgesetz und die Energieeinsparverordnung zu beachten. In diesem Zusammenhang ist die Einstufung eines Gebäudes als Wohnhaus oder als Ferien-/ Wochenendhaus von Bedeutung. Hier können sich unterschiedliche energetische Anforderungen ergeben.

Festsetzungen oder Empfehlungen zum Hitzeschutz im Städtebau („Klimaanpassung“) sind nicht erforderlich, da es sich entweder um städtebaulich kleinformative Strukturen mit begrenzter Höhe (Ferienhäuser, Mobilheime, Wohnwagen) oder um frei stehende Einzelgebäude (Hofstelle) handelt. Hitzestauungen oder ähnliche Effekte („Backofeneffekt“) mit negativen Auswirkungen auf den Menschen werden sich schon allein aufgrund der Lage in der offenen Landschaft und dem stetigen Kaltluftaustausch nicht ergeben können..

Kultur- und Sachgüter

Da sich weder innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans noch im unmittelbaren Nahbereich Kultur- und Sachgüter befinden sind diesbezüglich keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Landschaft

Das gesamte Gebiet der 66. Flächennutzungsplanänderung ist mit verschiedenen Nutzungen (Ferienhausgebiet, Campingplatz, Badestelle/ Fähranleger, ehem. landwirtschaftlicher Betrieb) weitestgehend anthropogen überformt. Das Gesamtgefüge ist jedoch im Sinne des angestrebten Erholungszwecks in den landschaftsräumlichen Bestand eingebettet, so dass keine baulichen Anlagen oder sonstige Nutzungen vorhanden sind, die negativen Einfluss auf das Landschaftsbild haben.

Begründet durch die vorliegende Planung wird sich das Landschaftsbild in wesentlichen Teilbereichen des Plangebietes nicht verändern. Da es sich in vielen Bereichen um Anpassungen an den aktuellen Bestand im Sinne einer Plankorrektur handelt, gibt es keine erkennbaren Einflüsse auf die Landschaft. Hier handelt es sich um Darstellungen in den Randbereichen des Ferienhausgebietes, des Campingplatzes sowie um die heute schon als landwirtschaftliche Fläche genutzte Reservefläche.

Die Entwicklung der zentralen Hofstelle als Ferienbauernhof, wird sich in diesem Zusammenhang in das Landschaftsbild einfügen. Bauliche Anlagen, welche sich nach Art und Umfang nicht in das städtebauliche und landschaftliche Gesamtgefüge integrieren lassen, sind nicht beabsichtigt. Der Bebauungsplan trifft an dieser Stelle entsprechende Festsetzungen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Neben moderaten Versiegelungen durch die Ergänzung des Ferienbauernhofes mit Ferienhäusern sowie den damit verbundenen zusätzlichen Gästen (zusätzlicher Verkehr), können keine schädlichen Wechselwirkungen festgestellt werden. So ist nicht erkennbar, dass die Belange des Umweltschutzes sich gegenseitig negativ beeinflussen oder ein Belang gegenüber dem anderen unverhältnismäßig benachteiligt wird. Da es sich um Nutzungen handelt die sich in das vorhandene Gefüge des Erholungszentrums Hennesee-Vorbecken einpassen, sind Wechselwirkungen auch im Sinne kumulierender sich gegenseitig verstärkender Effekte nicht erkennbar oder in dem Maß vorhanden, dass sie der Planung entgegenstehen.

1.2. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die von der Öffentlichkeit sowie von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange geäußerten Hinweise zu den Umweltbelangen wurden gesammelt und vom Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede bewertet und der planerischen Abwägung zugeführt. Dabei wurden alle für die Beurteilung der Stellungnahmen relevanten Belange in den Blick genommen und gerecht gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sowie der öffentlichen Auslegung geäußerten Hinweise zu den Umweltbelangen werden nachfolgend gemeinsam aufgeführt. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Stellungnahmen mit substanziellen Anregungen im Wesentlichen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangen sind. Aufgrund des Parallelverfahrens sind Stellungnahmen außerdem zum FNP und zum Bebauungsplan eingegangen und werden hier dementsprechend gemeinsam zusammengefasst.

Darstellung von Waldfläche im FNP (außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches)

Hinweise auf landwirtschaftliche Nutzflächen im Umfeld des Änderungsbereiches, welche im FNP als Flächen für die Forstwirtschaft dargestellt sind, wurden aufgenommen. Mit Verweis auf die Steuerungsfunktion des FNP's zur Darstellung der beabsichtigten Bodennutzung in Grundzügen, konnten keine bodenrechtlichen Spannungen erkannt werden, die aus der Differenz zwischen den faktischen Gegebenheiten vor Ort und den Darstellungen des FNP's resultierten. Nutzungskonflikte mit dem Gesamtareal des Erholungszentrums Hennesee-Vorbecken, insbesondere auch aufgrund der Durchgeführten Änderung des Bauleitplans, sind nicht vorhanden. Die Notwendigkeit einer Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Kreis- und Hochschulstadt Meschede wird jedoch – auch aufgrund der beschriebenen Differenzen – in den nächsten Jahren erforderlich werden.

Umfahrung/ Durchfahrtsbeschränkung für landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge

Der geforderten Durchfahrtsbeschränkung bzw. Umfahrung des Gebietes im Zusammenhang mit störendem landwirtschaftlichem Verkehr wird mit Hinweis auf die Widmung der in Rede stehenden Straßen als öffentliche Straßen, der Lage des Gesamtareals innerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen sowie der Reichweite des Städtebaurechts, nicht gefolgt. Die Nutzung öffentlicher Straßen im Rahmen des Gemeingebrauchs umfasst auch das Befahren mit landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen. Eine Reglementierung oder Sanktionierung des Fahr- und Nutzerverhaltens (schnelles Fahren, Verschmutzung der Straßen) kann im Rahmen des Planungsrechts nicht erfolgen sondern liegt in der Zuständigkeit der Ordnungsbehörden. Es wurde im Zuge der Abwägung außerdem darauf hingewiesen, dass die zentral gelegene Hofstelle bislang als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt/ festgesetzt war. In diesem Zusammenhang war ein weitaus breiteres landwirtschaftliches Nutzungsspektrum mit einer

höheren Nutzungsintensität jederzeit planungsrechtlich möglich. Durch die Darstellung/ Festsetzung eines Sondergebietes Erholung mit der Zweckbestimmung „Ferienbauernhof“ wurde nunmehr eine weitaus verträglichere Nutzung für die Örtlichkeit festlegen.

Rücknahme von Reserveflächen für Ferienhäuser

Der Forderung die östlich der Straße Ober der Hasselt gelegenen Reserveflächen nicht zurückzunehmen bzw. entsprechende Flächen an anderer Stelle auszuweisen, wurde nicht gefolgt. Eine der wesentlichen Zielsetzungen der vorliegenden Bauleitplanung besteht gerade darin, nicht mehr benötigte Flächenkontingente zu reduzieren. Die Neuausweisung von Flächen für Ferienhausgebiete würde diesem Ziel entgegenstehen. Im Gegensatz zu einer weiteren Ausweitung von baulichen Nutzungen in den Randbereichen ist die Entwicklung der Binnenlage an der Hofstelle städtebaulich als weitaus sinnvoller zu beurteilen. Insofern handelt es sich bei der Darstellung des SO-Gebietes „Ferienbauernhof“ um die Möglichkeit, einzelne Ferienwohnungen im Zusammenhang mit der bestehenden Hofstelle zu realisieren, anstatt großflächige Entwicklungen auf umliegenden Flächen umzusetzen.

Festsetzungsgefüge des B-Plans

Den Anregungen zur Reduzierung der Überbaubarkeit der Flächen für Ferienhäuser im Zusammenhang mit dem Ferienbauernhof sowie der Reduzierung des Maßes der baulichen Nutzung für diesen Bereich wurde in Teilen gefolgt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die bestehenden Ferienhäuser (klassisches Ferienhausgebiet) und die beabsichtigte Entwicklung des Ferienbauernhofes aus städtebaulich-architektonischer Sicht nicht vergleichbar sind. Die Entwicklung zusätzlicher Übernachtungsmöglichkeiten für einen Ferienbauernhof kann nur im Nahbereich der Hofstelle selbst erfolgen und sollte dabei die Bebauung der Hofstelle bezüglich Kubatur und Gebäudehöhe berücksichtigen. Es kann sich bei Ferienhäusern am Ferienbauernhof auch um Gebäude im Format eines Einfamilienhauses handeln, welche eine oder mehrere Ferienwohnungen beinhalten. Die Reduzierung der Bebauung auf ausschließlich kleinformatige Bebauungsstrukturen, wie in dem bestehenden Ferienhausgebiet, ist aus städtebaulicher Sicht an dieser Stelle nicht erforderlich und begründbar.

Gleichwohl wurden die Bedenken im Hinblick auf den Umfang der baulichen Entwicklungsmöglichkeiten an dieser Stelle erkannt und eine Reduzierung der überbaubaren Grundstücksfläche und gleichzeitig eine Verlagerung des Baufensters in nördliche Richtung vorgenommen. Zusätzlich wurde die Geschossigkeit im SO 2 Gebiet „Ferienbauernhof“ auf ein Vollgeschoss verringert.

Bodenerosionen

Im Zusammenhang mit der zurückgenommenen Reservefläche östlich der Straße Ober der Hasselt wurde auf Erosionsprozesse hingewiesen die dort in den 2000er Jahren stattgefunden haben. Eine geänderte oder neue Nutzung, insbesondere auch eine zusätzliche Versiegelung wird jedoch auf der in Rede stehenden Fläche nicht begründet sondern vielmehr im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung planungsrechtlich zurückgenommen. Die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Wegeseitengräben zur Ableitung des Regenwassers von den öffentlichen Straßen und den angeschlossenen Flächen, wird im Rahmen der Instandhaltung des Straßenkörpers durch die Kreis- und Hochschulstadt Meschede durchgeführt, soweit es sich um kommunale Straßen handelt. Die Durchführung der Bauleitplanung hat auf die Instandhaltungsmaßnahmen bzw. deren Intervalle keinen Einfluss.

2. Begründung der Auswahl der Planung sowie alternative Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen des Planungsprozesses sind in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. In Betracht kommen nur solche Planungsalternativen, die bei realistischer Betrachtungsweise geeignet sind, das verfolgte Planungsziel in anderer Weise gleichwertig zu erreichen.

Andere Planungsmöglichkeiten, welche verträglicher im Hinblick auf potenzielle Umweltauswirkungen sind, ergeben sich aus folgenden Gründen nicht:

- Nutzungen des Tourismus und der Erholung, welche vom Henneese als Attraktion profitieren möchten, können selbstverständlich nur im Nahbereich des Hennesees umgesetzt werden.
- Touristische Nutzungen mit einem gewissen Gewicht, sollen nach Möglichkeit in bestimmten Bereichen gebündelt werden. Die Vision „Henneese 2020“ (Selbstbindungsplan der Kreis- und Hochschulstadt Meschede) benennt hier in erster Linie den nördlichen Bereich des Hennesees sowie das Erholungszentrum im Bereich des Vorbeckens.
- Festlegungen des Regionalplans, sehen Nutzungen mit Erholungsfunktion für Bereiche mit einer entsprechenden Zweckbestimmung vor. Insbesondere Funktionen, welche eine erhöhte Nutzungsintensität beinhalten (zusätzliche Versiegelung, Verkehrsaufkommen etc.), sollen im Bereich des Erholungszentrums Henneese-Vorbecken angesiedelt werden.
- Die Entwicklung des Ferienbauernhofes nutzt die vorhandene Hofstelle und die Qualifizierung des Campingangebotes geht vom bestehenden Campingplatz aus (Standortgebundenheit). Bestehende bauliche Anlagen und Infrastruktureinrichtungen können in diesem Zusammenhang mit genutzt werden, so dass im Hinblick auf den Erschließungsaufwand keine zusätzlich Flächeninanspruchnahme und die Zerschneidung naturräumlicher Strukturen erforderlich ist.
- Im Hinblick auf den Flächennutzungsplan sind inhaltliche Alternativen im Sinne planungsrechtlicher Handlungsspielräume nur bedingt möglich, da es sich um flächenhafte Darstellungen handelt. Die Darstellung eines Sondergebietes „Ferienbauernhof“ grenzt die Nutzungsmöglichkeiten im Sinne einer kulturlandschaftlich geprägten Erholungsnutzung zweckmäßig ein und verhindert somit, dass zukünftig unverträgliche Nutzungen im Nahbereich des Campingplatzes und des Ferienhausgebietes zulässig sind. Darstellungsalternativen zur allgemeinen Art der baulichen Nutzung, die einen noch weitergehenden Schutz der Umweltbelange gewährleisten und trotzdem die beabsichtigte Nutzung als Ferienbauernhof ermöglichen, sind nicht ersichtlich.

Insgesamt bestehen auf Ebene des Bebauungsplans weiterhin eine Vielzahl Möglichkeiten die in Rede stehenden Nutzungsbereiche Ferienbauernhof und Campingplatz landschafts- und umweltverträglich auszugestalten und Nutzungen sinnvoll anzuordnen. Hierfür werden auch zukünftig ausreichend Frei- und Grünflächen zur Verfügung stehen, die landschaftspflegerisch aufgewertet werden können.

Fazit:

Standortalternativen bestehen im Stadtgebiet für entsprechende Vorhaben nicht. Unter Zugrundelegung der Standortgebundenheit und der Vorprägung des Gesamtareals bestehen unter Berücksichtigung der Planungsziele auch bezüglich der inneren Strukturierung des Geltungsbereiches keine grundsätzlichen Alternativen.

Meschede, den 15.12.2016